ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1982

zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus bestimmten Drittländern stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen natürlichem Honig und Fliesen, gebrannten Pflastersteinen, Boden- und Wandplatten, glasiert

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(82/746/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können [1], insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 80/47/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Mit Entscheidung 82/205/EWG vom 22. Dezember 1981 [2] und anderen diesbezüglichen Entscheidungen hat die Kommission bestimmte Mitgliedstaaten ermächtigt, bis zum 30. Juni 1983 eine innergemeinschaftliche Überwachung bestimmter Einfuhren einzuführen.

Am 2. und 14. September 1982 hat die französische Regierung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG weitere Anträge eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus bestimmten Drittländern stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen natürlichem Honig der Tarifnummer 04.06 des Gemeinsamen Zolltarifs und Fliesen, gebrannten Pflastersteinen, Boden- und Wandplatten, glasiert der Tarifstellen 69.08 A und 69.08 B II des Gemeinsamen Zolltarifs einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.

Die Kommission hat die zur Begründung des Antrages gemachten Angaben anhand der in den Entscheidungen 80/47/EWG und 82/205/EWG enthaltenen Kriterien eingehend geprüft.

Sie prüfte insbesondere, ob auf die Einfuhren innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG angewandt werden können, ob hinsichtlich der geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten Angaben gemacht wurden, und ob es in dem von derselben Entscheidung vorgesehenen Bezugszeitraum zu Verkehrsverlagerungen gekommen ist oder Anträge auf Erteilung innergemeinschaftlicher Einfuhrpapiere gestellt wurden.

Die Prüfung hat ergeben, daß die im Anhang dieser Entscheidung genannten Einfuhren die bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen oder zu verlängern drohen. Es erscheint deshalb angezeigt, Frankreich zu ermächtigen, diese Einfuhren bis zum 30. Juni 1983 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1983 die im Anhang bezeichneten Einfuhren einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 97 vom 10. 4. 1982, S. 1.

ANHANG

Andere Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Ursprungsland
04.06	04.06-00	natürlicher Honig	Rumänien, Ungarn, Argentinien, Mexiko, China, Kuba
69.08 A und 69.08 B II	69.08-20 69.08-50, 63, 75, 85, 99	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert	Südkorea